

Statuten Schützengesellschaft Escholzmatt

genehmigt an der Generalversammlung vom 27. August 2022
und in Kraft gesetzt am 01. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	<u>Allgemeines</u>	3
	<u>Artikel 1 – Name und Sitz</u>	5
	<u>Artikel 2 – Zweck</u>	5
	<u>Artikel 3 – Zugehörigkeit</u>	5
II.	<u>Mitgliedschaft</u>	6
	<u>Artikel 4 – Mitgliederkategorien</u>	6
	<u>Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen</u>	6
	<u>Artikel 6 – Aktivmitglied</u>	7
	<u>Artikel 7 – Passivmitglied</u>	7
	<u>Artikel 8 – Gönnermitglied</u>	8
	<u>Artikel 9 – Ehrenmitglied</u>	8
	<u>Artikel 10 – Erlöschen der Mitgliedschaft</u>	8
III.	<u>Organisation</u>	9
	<u>Artikel 11 – Organe</u>	9
	<u>Artikel 12 – Generalversammlung</u>	9
	<u>Artikel 13 – Zusammensetzung</u>	9
	<u>Artikel 14 – Kompetenzen der Generalversammlung</u>	10
	<u>Artikel 15 – Eingabe von Anträgen</u>	10
	<u>Artikel 16 – Vorankündigung und Einberufung</u>	10
	<u>Artikel 17 – Ausübung des Stimmrechts</u>	10
	<u>Artikel 18 – Abstimmungen</u>	11
	<u>Artikel 19 – Wahlen</u>	11
	<u>Artikel 20 – Vorstand</u>	11
	<u>Artikel 21 – Amtsdauer</u>	12
	<u>Artikel 22 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand</u>	12
	<u>Artikel 23 – Kompetenzen</u>	12
	<u>Artikel 24 – Vorstandssitzungen</u>	13
	<u>Artikel 25 – Revisoren</u>	13
	<u>Artikel 26 – Beschlussfassung und Quoren der Organe</u>	13

<u>Artikel 27 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse</u>	14
<u>IV. Finanzen</u>	14
<u>Artikel 28 – Rechnungsjahr</u>	14
<u>Artikel 29 – Einnahmen</u>	14
<u>Artikel 30 – Legate</u>	14
<u>Artikel 31 – Zeichnungsberechtigung</u>	14
<u>Artikel 32 – Haftung</u>	14
<u>V. Weitere Bestimmungen</u>	15
<u>Artikel 33 – SSV-Vorgaben</u>	15
<u>Artikel 34 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst</u>	15
<u>Artikel 35 – Vereinsauflösung</u>	15
<u>VI. Schlussbestimmungen</u>	15
<u>Artikel 36 – Gleichstellung der Geschlechter</u>	15
<u>Artikel 37 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen</u>	15
<u>Artikel 38 – Übergangsbestimmungen</u>	16
<u>Artikel 39 – Genehmigung und Inkraftsetzung</u>	16

I. Allgemeines

Artikel 1 – Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Schützengesellschaft Escholzmatt (SG Escholzmatt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Die Schützengesellschaft Escholzmatt wurde im Jahr 1817 gegründet.
- 3 Sein Sitz ist in Escholzmatt im Kanton Luzern.
- 4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 – Zweck

- 1 Die Schützengesellschaft Escholzmatt verfolgt folgenden Zweck:
 - a) führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch;
 - b) fördert den Schiesssport und das Schützenwesen in seiner Gemeinde/seinem Einzugsgebiet;
 - c) unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
 - d) organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch sowie nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;
 - e) bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus;
 - f) koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
 - g) fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt sein Kulturgut wie seine Traditionen;
 - h) nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr.
- 2 Die Schützengesellschaft Escholzmatt erstellt zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte und setzt diese zielgerichtet mit den für ihn geeigneten Massnahmen wie z.B. Reglementen, Verträgen und Beschlüssen um.
- 3 Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht der Schützengesellschaft Escholzmatt die Schiessanlage 300m, Ebnetstrasse 19, in Escholzmatt zur Verfügung.
- 4 Sie verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.

Artikel 3 – Zugehörigkeit

- 1 Die Schützengesellschaft Escholzmatt ist Mitglied:
 - a) der Amtsschützengesellschaft Entlebuch;
 - b) des Luzerner Kantonschützenvereins;
 - c) der USS Versicherung.
- 2 Unter der Vereinsnummer 1.03.0.06.031 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).
- 3 Unter Vorbehalt der Zustimmung der ihm übergeordneten Verbänden kann sich die Schützengesellschaft Escholzmatt durch Beschluss weiteren Organisationen im

Schiesssport anschliessen oder rechtlich Bindungen eingehen, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 – Mitgliederkategorien

- 1 Die Schützengesellschaft Escholzmatt kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglied;
 - b) Passivmitglied;
 - c) Gönnermitglied;
 - d) Ehrenmitglied.
- 2 Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.
- 3 Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen. Diese Reglemente sind auf der Vereinswebseite zu publizieren.
- 4 Der Verein hat im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten die im Anhang aufgeführten Personen als Mitglieder der verschiedenen Kategorien aufgenommen und anerkannt.

Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen

- 1 Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration (VVA) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- 2 Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.
- 3 Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- 4 Die Zustellung an die zuletzt dem Verein gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.
- 5 Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).
- 6 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- 7 Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

- ⁸ Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Artikel 6 – Aktivmitglied

- ¹ Das Aktivmitglied ist eine natürliche Person, die durch Vorstandsbeschluss als Vereinsmitglied aufgenommen wurde.
- ² Das Aktivmitglied verfügt über folgende Rechte:
- a) Versammlungsrechte gemäss Art. 17;
 - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
 - c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;
 - d) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisations.
- ³ Das Aktivmitglied hat folgende Pflichten:
- a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mailadresse;
 - b) Teilnahme an der Generalversammlung und an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit;
 - c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden;
 - d) Mitwirkungspflichten gemäss Regelwerk und Beschlüssen der zuständigen Personen/Organisationen.
- ⁴ Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Aktivmitglied werden.

Artikel 7 – Passivmitglied

- ¹ Das Passivmitglied ist eine natürliche Person, die durch Einzahlung eines Passivbeitrages die Verbundenheit zum Verein ausdrückt und so automatisch diese Mitgliedschaft begründet.
- ² Es übt den Schiesssport nicht aus.
- ³ Das Passivmitglied verfügt über folgende Rechte:
- a) Teilnahme an der Generalversammlung aber ohne Versammlungsrechte gemäss Art. 17;
 - b) Auf Einladung des Vorstands Teilnahme an Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm.
- ⁴ Das Passivmitglied hat folgende Pflichten:
- a) Angabe der Personalien sowie der aktuellen Wohn- und E-Mailadresse;
 - b) Zahlung des jährlichen Passivbeitrags.
- ⁵ Ohne Zahlung des Passivbeitrages geht diese Mitgliedschaft automatisch für das nächstfolgende Rechnungsjahr verloren.

Artikel 8 – Gönnermitglied

- ¹ Das Gönnermitglied ist eine natürliche Person, das durch Einzahlung eines Gönnerbeitrages die Verbundenheit zum Verein ausdrückt und so automatisch diese Mitgliedschaft begründet.
- ² Das Gönnermitglied verfügt über folgende Rechte:
 - a) Teilnahme an der Generalversammlung aber ohne Versammlungsrechte gemäss Art. 17;
 - b) Auf Einladung des Vorstands Teilnahme an Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm.
- ³ Das Gönnermitglied hat folgende Pflichten:
 - a) Angabe der Personalien sowie der aktuellen Wohn- und E-Mailadresse;
 - b) Zahlung des jährlichen Gönnerbeitrags.
- ⁴ Ohne Zahlung des Gönnerbeitrages geht diese Mitgliedschaft automatisch für das nächstfolgende Rechnungsjahr verloren.

Artikel 9 – Ehrenmitglied

- ¹ Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- ² Der Titel kann vergeben werden, wenn sich eine Person besonders um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt verdient gemacht hat.
- ³ Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das Aktivmitglied.
- ⁴ Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags befreit.
- ⁵ Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Generalversammlung.
- ⁶ Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn sich der Titelträger für den Verein als unwürdig erweist oder dieser den Ruf des Vereins dadurch belastet.
- ⁷ Aus den Ehrenmitgliedern kann der Schützenvater durch die Vereinssammlung gewählt werden.
- ⁸ Vormalige Vereinspräsidenten können zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Artikel 10 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.
- ² Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten und muss vor Ende des Rechnungsjahres eintreffen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- ³ Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet¹;

¹ z.B. Fehlende Zahlung des Mitgliederbeitrags;

- b) das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet;
- c) sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist oder den Ruf des Vereins gefährdet.

III. Organisation

Artikel 11 – Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Generalversammlung;
 - b) Vorstand;
 - c) Revisoren.
- 2 Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.

Artikel 12 – Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- 3 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.
- 4 Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder mit Versammlungsrecht eine ausserordentliche Generalversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten.
- 5 Der Präsident leitet die Generalversammlung, erteilt und entzieht das Wort und kann Störer aus dem Saal weisen.

Artikel 13 – Zusammensetzung

- 1 Die Generalversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
 - a) Aktivmitglieder;
 - b) Passivmitglieder;
 - c) Gönnermitglieder;
 - d) Ehrenmitglieder;
 - e) Vorstand;
 - f) Revisoren.
- 2 Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben keine Versammlungsrechte gemäss Art. 17.
- 3 Die Mitglieder haben persönlich zur Generalversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

Artikel 14 – Kompetenzen der Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
 - a) wählt die Stimmenzähler;
 - b) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung;
 - c) genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung;
 - d) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis;
 - e) nimmt die Berichte der Ressortleiter zur Kenntnis;
 - f) nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis;
 - g) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
 - h) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein;²
 - i) entlastet den Vorstand;
 - j) genehmigt das Jahresprogramm;
 - k) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - l) wählt den Präsidenten;
 - m) wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands;
 - n) wählt die Revisoren;
 - o) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft;
 - p) wählt Mitglieder des Vorstands und Revisoren ab;
 - q) genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
 - r) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.

Artikel 15 – Eingabe von Anträgen

- ¹ Die Mitglieder haben Anträge für die Generalversammlung schriftlich mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen.
- ² Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.

Artikel 16 – Vorankündigung und Einberufung

- ¹ Der Vorstand beschliesst das Datum, die Zeit, der Ort und die Traktandenliste. Der Versand der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen) erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung per E-Mail oder per Post an die Vereinsmitglieder.
- ² Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 17 – Ausübung des Stimmrechts

- ¹ An der Generalversammlung hat jedes anwesende, Aktiv- und Ehrenmitglied eine Stimme.
- ² Ein Vereinsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist.³

² z.B. Beiträge der Jahresmeisterschaft oder Lizenzgebühren.

³ Entspricht der zwingenden Bestimmung von Art. 68 ZGB und wird hier deklaratorisch übernommen.

Artikel 18 – Abstimmungen

- 1 Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Generalversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst.
- 2 Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 19 – Wahlen

- 1 Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst.
- 2 Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei Stimmgleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt der Entscheid des Sitzungsleiters.
- 4 Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 20 – Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt sind.⁴
- 2 Folgende Funktionen sind im Vorstand mindestens zu besetzen:
 - a) Präsident;
 - b) Vizepräsident;
 - c) Hauptschützenmeister;
 - d) Aktuar;
 - e) Kassier;
 - f) Jungschützenleiter (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden);
- 3 Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.
- 4 Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.
- 5 Ämterkumulation ist zulässig.
- 6 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlegung des Belegs.

Artikel 21 – Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.

⁴ Der Vorstand besteht idealerweise aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern.

- ² Sie beginnt nach Abschluss der Generalversammlung, wo der Vorstand gewählt wurde und endet mit Abschluss derjenigen Generalversammlung, im übernächsten Jahr.
- ³ Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Generalversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.
- ⁴ Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren⁵ eine ausserordentliche Generalversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.⁶

Artikel 22 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand

- ¹ Nur Aktiv- und Ehrenmitglieder sind in den Vorstand wählbar.
- ² Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 23 – Kompetenzen

- ¹ Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Generalversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.
- ² Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) führt die laufenden Geschäfte;
 - b) erlässt die notwendigen Reglemente im Verein;
 - c) bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
 - d) erarbeitet das Jahresprogramm;
 - e) bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt und erlässt dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen;
 - f) bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab;
 - g) genehmigt Verträge;
 - h) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
 - i) hat zu allen Geschäften der Generalversammlung das Antragsrecht.
 - j) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
 - k) verfügt über eine einmalige Ausgabenkompetenz von maximal CHF 3'000.00 im Geschäftsjahr.
- ³ Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.
- ⁴ Die ESA-, Ordonnanz- oder J&S-Leiter sind zuständig für die Ausbildung, Sicherheit und den Schiessbetrieb.
- ⁵ Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

⁵ Die Revisoren sind als zuständiges Organ ausgewählt, um im Fall des Gesamtrücktritts des Vorstands, eine statutenkonforme Lösung zu haben. Ein Fünftel der Mitglieder kann eine solche einberufen.

⁶ Eine Ersatzwahl ist geboten, denn wenn der Vorstand nicht statutenkonform besetzt werden kann, läuft der Verein Gefahr, dass er von Gesetzes wegen aufgelöst wird (Art. 77 ZGB).

- ⁶ Der J&S-Leiter ist für die Ausbildung im Sportbereich verantwortlich. Er organisiert die Jugendausbildung im Verein.

Artikel 24 – Vorstandssitzungen

- ¹ Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Der Präsident lädt zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.
- ³ Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innert drei Wochen stattzufinden.
- ⁴ Bei dringenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Post oder E-Mail) gültig.
- ⁵ Anstelle einer Sitzung kann eine mündliche Beratung und die Beschlussfassung auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Artikel 25 – Revisoren

- ¹ Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für die gleiche Amtsdauer wie den Vorstand.
- ² Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten und können Vereinsmitglieder befragen.
- ³ Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.
- ⁴ Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.
- ⁵ Falls von der Generalversammlung beschlossen, führen die Revisoren das Stimm- und Wahlbüro an einer Generalversammlung mit Wahlen.

Artikel 26 – Beschlussfassung und Quoren der Organe

- ¹ Nur ordnungsgemäss einberufene Generalversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.
- ² Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.
- ³ Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen alle Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.
- ⁴ Für die Genehmigung der Statuten und eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- ⁵ Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Artikel 27 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse

- ¹ Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.

IV. Finanzen

Artikel 28 – Rechnungsjahr

- 1 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 29 – Einnahmen

- 1 Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
 - a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Bussen;
 - c) Gebühren;
 - d) Schenkungen, Zuwendungen und Erträge aus Legaten;
 - e) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten.
- 2 Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Bussen und Gebühren werden durch die Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr genehmigt.
- 3 Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.
- 4 Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind am 31. Oktober zur Zahlung fällig.

Artikel 30 – Legate

- 1 Legate sind zweckgebunden und gemäss Bestimmungen der Donatoren auszurichten.
- 2 Es ist ein Legatbuch zu führen.
- 3 Das Legat ist nicht Teil des Vereinsvermögens.

Artikel 31 – Zeichnungsberechtigung

- 4 Für die rechtsgültige Kollektivunterschrift des Vereins zeichnet der Präsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier.

Artikel 32 – Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 33 – SSV-Vorgaben

- 1 Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen *Regeln für das sportliche Schiessen* (RSpS).

- ² Im weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
- a) Dopingbekämpfung und -prävention;
 - b) Ethik;
 - c) Datenschutz.

Artikel 34 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

Artikel 35 – Vereinsauflösung

- ¹ Bei Auflösung dieses Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 36 – Gleichstellung der Geschlechter

- ¹ Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
- ² Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

Artikel 37 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

Artikel 38 – Übergangsbestimmungen

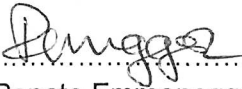
- ¹ Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.
- ² Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

Artikel 39 – Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden am 27. August 2022] an der Generalversammlung des Vereins in Escholzmatt genehmigt.
- 2 Sie treten am 01. Januar 2023 in Kraft unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Luzerner Kantonschützenverein

Escholzmatt 27. August 2022

Für die Schützengesellschaft Escholzmatt



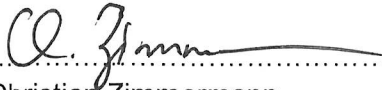
.....
Renate Emmenegger-Wicki
Präsidentin



.....
Jérôme Kaufmann
Aktuar

Genehmigung durch Luzerner Kantonschützenverein]

Luzern, 15.11.2022.....



.....
Christian Zimmermann
Präsident

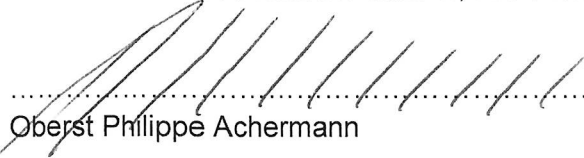


.....
Armin Roos
Aktuar

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Luzern, 18.01.2022.....

Militärbehörde des Kantons Luzern, Kreiskommandant



.....
Oberst Philippe Achermann